

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 2022	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
03.02.22	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) <i>FFN 43-91; hebt auf FFN 44-9</i>	66
03.02.22	Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften <i>FFN 350-107; ändert FFN 350-6, 351-84</i>	79
04.02.22	Sechste Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung..... <i>Ändert FFN 91-66</i>	85

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)*)**

Vom 3. Februar 2022

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahme und Ausgabe auf

45 604 690 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrererlöse erhöhen, Minderererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt und die Liquidität je Produkt verbindlich. Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In den in Satz 2 genannten Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabeanteile erhöhen sich die Gesamtkosten des Produkts entsprechend, das Ministerium der Finanzen kann insoweit zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ent-

sprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

*) FFN 43-91

(11) Zum Ausgleich von Mehrbedarfen bei den Personalkosten, die nicht innerhalb der Buchungskreise ausgeglichen werden können, kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,

1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
2. zusätzliche Ausgabemittel
 - a) bis zur Höhe der bei Kap. 17 01 – 971 01 veranschlagten Mittel,
 - b) bis zur Höhe zusätzlicher pandemiebedingter Einnahmen des Landes aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und
 - c) in Höhe von Minderausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Einzelplan
 zu bewilligen sowie
3. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.

(13) Im Produkthaushalt können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen neue Ausgabebetitel eingerichtet werden, wenn dies zur zutreffenden Abbildung der Ausgaben nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Hessen erforderlich ist.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe von Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie

2. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 02, 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen der vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik normierten IT-Standards eingesetzt werden sollen, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden.

(3) Mittel und Stellen, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen sowie des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden. Für die Mittel nach Satz 1 kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bildung und Inanspruchnahme dieser Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweiskbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 422 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an

andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,

10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland ge-

statten, dass landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den

Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 Vermögensgegenstände verbilligt oder unentgeltlich abgegeben werden können.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinseter Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 14

Rücklagen

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die

Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

§ 15

Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2022 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 3 000 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2022 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro übernehmen. Es kann außerdem Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2022 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2 500 000 Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 2 700 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2022 Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes

Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro übernehmen.

§ 16

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2022 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 17

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend von § 5 Abs. 3 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 472), werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern für das Jahr 2022 auf Grundlage der Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung sowie der November-Steuerschätzung 2021 ermittelt.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen

Boddenberg

¹⁾ Hebt auf FFN 44-9

GESAMTPLAN
des Haushaltsplans 2022

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I - Haushaltsübersicht 2022**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.954.000	—	1.472.000	3.426.000
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.898.500	11.198.000	28.318.100	41.414.600
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	129.217.500	29.112.500	782.873.800	941.203.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	5.236.900	5.148.000	265.737.700	276.122.600
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	515.090.800	14.018.800	63.716.200	592.825.800
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	11.157.500	20.789.800	114.736.300	146.683.600
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	—	35.176.400	799.786.500	337.221.600	1.172.184.500
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	6.679.300	795.659.300	66.285.400	868.624.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.971.700	12.735.000	64.126.900	65.242.900	167.076.500
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	34.031.900	474.794.700	235.719.600	744.546.200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	24.455.000.000	237.142.900	2.924.997.400	12.997.942.600	40.615.082.900
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	35.499.500	35.499.500
Insgesamt:		24.479.971.700	990.320.700	5.139.631.900	14.994.765.700	45.604.690.000

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
54.665.100	19.127.600 —	14.345.500	—	1.828.000	3.353.000	93.319.200	-89.893.200
62.535.300	85.416.000 —	39.553.500	—	57.957.000	7.998.100	253.459.900	-212.045.300
1.462.864.100	858.517.800 —	95.912.000	5.382.000	134.203.000	708.133.300	3.265.012.200	-2.323.808.400
3.976.600.600	163.768.800 —	586.233.200	—	64.177.200	1.793.699.900	6.584.479.700	-6.308.357.100
739.507.500	538.272.800 —	23.137.000	2.900.000	12.627.400	290.666.100	1.607.110.800	-1.014.285.000
579.462.700	268.661.900 —	78.386.100	—	43.318.000	286.695.900	1.256.524.600	-1.109.841.000
314.823.000	211.000.500 —	1.002.072.000	195.516.000	522.724.000	115.686.400	2.361.821.900	-1.189.637.400
35.495.500	430.070.500 —	1.978.292.700	—	56.640.000	908.620.600	3.409.119.300	-2.540.495.300
63.621.600	107.126.400 —	352.866.300	32.000	117.081.600	164.570.900	805.298.800	-638.222.300
616.300	271.500 —	—	—	—	192.200	1.080.000	-1.080.000
17.940.100	4.642.900 —	5.000	—	—	4.692.000	27.280.000	-27.280.000
167.077.700	96.696.300 —	2.912.732.400	10.000	342.193.900	45.361.000	3.564.071.300	-2.819.525.100
4.206.551.500	6.992.000 7.581.409.200	8.043.312.700	—	1.037.005.900	1.130.921.500	22.006.192.800	+18.608.890.100
—	113.428.100 —	—	248.317.100	8.174.300	—	369.919.500	-334.420.000
11.681.761.000	2.903.993.100 7.581.409.200	15.126.848.400	452.157.100	2.397.930.300	5.460.590.900	45.604.690.000	—

Teil I - Haushaltsübersicht 2022**B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2022 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	600.000	550.000	50.000	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	94.396.000	30.530.500	28.886.000	24.335.000	10.644.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	269.495.000	104.535.000	88.430.000	49.030.000	27.500.000
04	Hessisches Kultusministerium	12.798.000	6.530.000	5.118.000	950.000	200.000
05	Hessisches Ministerium der Justiz	7.780.000	4.380.000	1.700.000	1.700.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	930.681.800	15.135.800	28.098.900	24.753.300	862.693.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	753.024.200	315.669.800	214.675.800	139.066.800	83.611.800
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	254.370.000	135.857.000	65.098.000	38.545.000	14.870.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	494.888.400	78.005.100	106.964.800	91.360.600	218.557.900
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.455.000	972.000	1.483.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	618.814.500	115.652.700	96.145.100	89.938.600	317.078.100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	767.294.000	525.644.000	76.850.000	83.050.000	81.750.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	506.516.100	245.898.600	142.617.900	77.458.400	40.541.200
	Insgesamt	4.713.113.000	1.579.360.500	856.117.500	620.187.700	1.657.447.300

Teil II - Finanzierungsübersicht 2022

(Mio. EUR)

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	33.549,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	31.410,9
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 2.138,8

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	987,1
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7.731,6
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	6.744,5
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	180,5
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	180,5
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	971,2
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.211,5
3.2. Zuführungen an Rücklagen	240,3
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	5.070,3
4.2. Ausgabenseite	5.070,3
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	2.138,8

Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2022

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	7.731,6
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u> Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	6.744,5
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	987,1

B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen
sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
Vom 3. Februar 2022**

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen
Versorgung und des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG)**

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherung

1. der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten und
2. des ärztlichen Nachwuchses im öffentlichen Gesundheitsdienst.

ZWEITER TEIL

**Sicherung der hausärztlichen
Versorgung**

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Soweit zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 3 im Rahmen einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) Studienplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Medizin an hessischen Universitäten zugelassen werden, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen dazu verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach Erhalt der Approbation eine Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin in Hessen zu absolvieren und
2. unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit im hausärztlichen Versorgungsbereich in Hessen aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 festgestellt wurde.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf in der hausärztlichen Versorgung

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der hausärztlichen Versorgung besteht in den Gebieten, für die der Landesausschuss

der Ärzte und Krankenkassen eine eingetretene oder drohende Unterversorgung im Bereich der hausärztlichen Versorgung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat.

(2) Zur Einschätzung des zukünftigen besonderen öffentlichen Bedarfs nach Abs. 1 erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der hausärztlichen Versorgung durch das für die Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der Prognoseberechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

DRITTER TEIL

**Sicherung des ärztlichen Nachwuchses
im öffentlichen Gesundheitsdienst**

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Soweit zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 5 im Rahmen einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung Studienplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Medizin an hessischen Universitäten zugelassen werden, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen dazu verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach Erhalt der Approbation eine Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen zu absolvieren und
2. unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Hessen für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen und in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt auszuüben, für den oder die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 5 festgestellt wurde.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf im öffentlichen Gesundheitswesen

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der Versorgung mit Fachärztinnen und Fachärzten für Öffentliches Gesundheitswesen besteht, wenn eine personelle Unterbesetzung von Fachärztinnen und Fachärzten für Öffentliches Gesundheitswesen in den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte eingetreten ist oder Sachgründe die Prognose rechtfertigen, dass eine solche droht.

(2) Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Hessische Landkreistag stellen gemeinsam mit dem Landesverband Hessen des Bun-

¹⁾ FFN 350-107

desverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes jährlich einen besonderen öffentlichen Bedarf nach Abs. 1 fest.

(3) Erfolgt bis vier Wochen vor Ende des Sommersemesters keine Feststellung nach Abs. 2, so entscheidet die zuständige Stelle im Benehmen mit den in Abs. 2 genannten Verbänden über die Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach Abs. 1.

(4) Zur Ermittlung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach Abs. 1 stellt die Landesärztekammer Hessen den in Abs. 2 genannten Verbänden und der zuständigen Stelle jeweils zu Beginn des Sommersemesters Daten über die Anzahl, Stellenanteile, Fachrichtungen und das Alter der Ärztinnen und Ärzte in den jeweiligen Gesundheitsämtern zur Verfügung. Die in Abs. 2 genannten Verbände können ergänzend eigene Daten für die Ermittlung nach Satz 1 zur Verfügung stellen.

VIERTER Teil

Vertragsstrafe, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 6

Vertragsstrafe

(1) Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für den Fall, dass sie einer ihrer Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 oder § 4 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht vollumfänglich nachkommen.

(2) Die zuständige Stelle kann die Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag von der Zahlung der Vertragsstrafe nach Abs. 1 bei Vorliegen einer besonderen Härte ganz oder teilweise befreien. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers unvorhersehbar eingetretene und von ihr oder ihm nicht zu vertretende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar machen.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag einen Aufschub bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 oder § 4 Nr. 1 und 2 gewähren.

§ 7

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Bewerbungsberechtigt sind Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Medizin verfügen. Bewerbungen sind schriftlich oder, soweit die zuständige Stelle dies bestimmt, elektronisch bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quoten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung für das jeweilige Semester zur Verfügung stehen, übersteigt, trifft die zuständige Stelle unter den Bewerberinnen und Bewerbern in einem zweistufigen

Auswahlverfahren die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich anschließende ärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt oder im öffentlichen Gesundheitsdienst getroffen. Die zuständige Stelle setzt zur Durchführung des in den Abs. 3 bis 5 aufgeführten Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine mit mindestens drei fachkundigen Personen besetzte Auswahlkommission ein.

(3) Auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 wird eine Rangfolge anhand der folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. des Ergebnisses eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann,
3. einer Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann, sowie
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann.

(4) Auf der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 finden unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der hessischen Fachbereiche für Medizin Auswahlgespräche oder andere Verfahren jeweils einzeln oder in Kombination statt, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin und die sich anschließende ärztliche Tätigkeit als Hausarzt oder im öffentlichen Gesundheitsdienst Aufschluss geben können. Zu diesen werden höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zu besetzen sind. Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der nach Abs. 3 gebildeten Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkommission kann die zweite Stufe des Auswahlverfahrens auf ein Gremium der beteiligten Universitäten delegieren.

(5) Die Auswahlkriterien und Verfahren nach den Abs. 3 und 4 sind in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Deren Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, auf dessen Grundlage jeweils eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. Aus der auf der ersten und zweiten Stufe des Auswahlverfahrens jeweils gebildeten Rangfolge wird eine abschließende Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit auf der abschließenden Rangliste entscheidet das Los über die Rangfolge.

(6) Personen, die nach § 2 oder § 4 zum Studium der Medizin an hessischen Universitäten zugelassen werden, können nicht nach anderen Bestimmungen zum Studium der Medizin zugelassen werden.

(7) Die Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen

Studienorten erfolgt unter Berücksichtigung der in der Bewerbung nach Abs. 1 angegebenen Reihenfolge der Studienorte.

FÜNFTER TEIL

Schwerpunktcriculum, Stipendium

§ 8

Schwerpunktcriculum

Die hessischen Fachbereiche für Medizin bieten den Studierenden die Teilnahme an einem Schwerpunktcriculum zur Vorbereitung auf eine hausärztliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen an. Das Nähere regeln die Studienordnungen der Universitäten. Die hessischen Fachbereiche für Medizin können in ihren Studienordnungen festlegen, dass Studierende, die nach § 2 zum Studium der Medizin an hessischen Universitäten zugelassen wurden, bestimmte praktische Abschnitte des Studiums, die in einem engen inhaltlichen Bezug zur hausärztlichen Versorgung stehen, in Gebieten nach § 3 Abs. 1 absolvieren.

§ 9

Stipendium

Die zuständige Stelle kann Studierende, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 2 oder § 4 abgeschlossen haben, mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses fördern.

SECHSTER TEIL

Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigungen

§ 10

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

Die für die Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages einschließlich der Vertragsstrafe nach § 6,
2. die Bedarfsfeststellung nach den §§ 3 und 5,
3. das Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach § 7 einschließlich der Auswahlkriterien und deren Gewichtung, des Punktesystems, der Form und Fristen sowie der Besetzung der Auswahlkommission, die Zuordnung zu den einzelnen Studienorten

und die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der hessischen Fachbereiche für Medizin,

4. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung eines Stipendiums sowie die Höhe eines Stipendiums nach § 9.

SIEBTER TEIL

Berichtspflicht, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 12

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 und sodann alle drei Jahre über die Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufsgesetz)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Wörter „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

³⁾ Ändert FFN 350-6

- ten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“, durch „15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“, ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2260)“ durch „Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)“ ersetzt.
5. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichentherapeuten“ durch „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese nimmt die Aufgaben nach den
1. §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 2. Vorschriften des Vierten Kapitels des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087),
 3. §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes für In-vitro-Diagnostika,
 4. §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung für klinische Prüfungen nach § 99 Abs. 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes,
 5. §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der am 20. März 2010 geltenden Fassung für klinische Prüfungen nach § 99 Abs. 4 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und
 6. §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung für klinische Prüfungen nach § 99 Abs. 5 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes
- wahr.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)“ durch „20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194)“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 wird die Angabe „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ durch „in Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften“ ersetzt.
- bb) In Nr. 11 wird die Angabe „§§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ durch „in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 6 genannten Vorschriften“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ durch „in Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ durch „in Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichentherapeuten“ durch „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
7. § 29 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „Bei einer Weiterbildung in Teilzeit muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer Weiterbildung in Vollzeit entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.“
8. In § 30 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Beschränkung der Erteilung für das jeweilige Gebiet, Teilgebiet oder für den jeweiligen Bereich findet für eine in der Weiterbildungsordnung festzulegende Übergangszeit keine Anwendung, wenn eine neue Bezeichnung nach § 27 Abs. 1 bestimmt wird.“
9. In § 48a Abs. 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichentherapeuten“ durch „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.

10. In § 48b Satz 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichentherapeuten“ durch „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
11. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichentherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Hessen“ ersetzt.
12. In § 69 wird die Angabe „Verordnung vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755)“ durch „Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12 Datenschutz im Krankenhaus, Sicherung von Patientenunterlagen“
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „sowie der Sonderstatus-Städte, wenn in diesen ein Krankenhaus betrieben wird“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenschutz im Krankenhaus,
Sicherung von Patientenunterlagen“

- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Der Krankenhausträger hat Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass im Falle der Schließung eines Krankenhauses, insbesondere aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, oder einer Betriebsstätte eines Krankenhauses die dort geführten Patientenunterlagen entsprechend ihrer individuellen Aufbewahrungsdauer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aufbewahrt werden können, und dass Ansprüche der Patientinnen und Patienten auf jederzeitige Durchsetzung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 sowie ihrer Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugang zu, einen Zugriff auf und die Kenntnisnahme von Patientenunterlagen

durch unbefugte Personen verhindern sowie die in regelmäßigen Abständen durchgeführte Prüfung, ob Patientenunterlagen vernichtet werden können. Der Krankenhausträger weist die getroffenen Sicherungsmaßnahmen entsprechend der individuellen Aufbewahrungsdauer ab dem 1. Mai 2022 und sodann alle zwei Jahre gegenüber dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium nach.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

5. In § 19 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
6. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „22. März 2020 (BGBl. I S. 604)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „6“ die Angabe „sowie § 14a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Krankenhäusern,

1. die sich nach dem 31. Dezember 1993 mit einem oder mehreren Krankenhäusern zu einem gemeinsamen Krankenhaus oder einem Verbund zusammengeschlossen haben oder einem bestehenden Verbund beigetreten sind und

2. bei denen der Zusammenschluss oder Beitritt Krankenhäuser umfasst,

- a) die ihren Standort im Landkreis oder der kreisfreien Stadt des geförderten Krankenhausstandorts oder in einem an diesen angrenzenden Landkreis oder einer an diesen angrenzenden kreisfreien Stadt haben oder

- b) bei denen die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zwischen den am Zusammenschluss beteiligten oder dem Verbund beigetretenen Krankenhäusern nicht mehr als 30 Minuten beträgt,

wird die Summe der Investitionsbewertungsrelationen um 10 Prozent erhöht. Ein Verbund im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn die beteiligten Krankenhäuser gesellschaftsrechtlich verbunden sind und eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Dachgesellschaft haben. Die Jahrespauschale der übrigen Krankenhäuser darf die Förderung durch pauschale Mittelzuweisung im Jahr 2020 nicht unterschreiten.“

8. In § 23 Abs. 2 wird nach dem Wort „Krankenhauses“ die Angabe „und für förderungsfähige Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299),“ eingefügt.

³⁾ Ändert FFN 351-84

9. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
10. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) und 27. März 2020 (BGBl. I S. 580)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt und wird nach

dem Wort „wird“ die Angabe „nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Sechste Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*)¹⁾ Vom 4. Februar 2022

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz. AT vom 14. Januar 2022 V1),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2022 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird die Angabe „hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil dringend empfohlen“ durch „Kundinnen und Kunden, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 14 wird die Angabe „100“ durch „250“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz. AT vom 12. November 2021 V2)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz. AT vom 10. Januar 2022 V1)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Instituts (Geboosterte),

2. der Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 2 Nr. 5 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung (geimpfte Genesene),
 3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 90. Tag nach der Impfung („frisch“ doppelt Geimpfte),
 4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum 90. Tag nach der Abnahme des positiven Tests („frisch“ Genesene),“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Geboosterte, geimpfte Genesene, „frisch“ doppelt Geimpfte und „frisch“ Genesene nach § 3 Abs. 2.“
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Personen“ die Angabe „nach Satz 1 oder 3“ eingefügt und die Angabe „, auch in den Fällen des Satz 3 Nr. 1 oder 2,“ gestrichen.
 - b) Abs. 10 wird aufgehoben.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 10“ gestrichen und werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass es für die Berechnung der Quarantänedauer und des Zeitpunkts, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, auf den Zeitpunkt des zu Grunde gelegten relevanten Kontakts ankommt“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

 1. im Freien
 - a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden; bei mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
 - b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt wird,
 - c) höchstens 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,

*) Ändert FFN 91-66

¹⁾ Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 5. Februar 2022

2. in geschlossenen Räumen
- a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
 - b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 30 Prozent beschränkt wird,
 - c) höchstens 4 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
7. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
8. In § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 sowie in § 19 werden nach der Angabe „oder 2“ jeweils ein Komma und die Angabe „die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,“ eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „oder 2“ ein Komma und die Angabe „die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“

11. In § 23 Nr. 1 und 2 werden nach der Angabe „oder 2“ jeweils ein Komma und die Angabe „die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
13. § 27 wird aufgehoben.
14. In § 29 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Angabe „überschreitet die Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 9 oder die Intensivbettenbelegung den Wert von 400, wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindern“ eingefügt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1c wird das Wort „keine“ durch die Wörter „nicht die jeweils angeordnete“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ sowie die Angaben „oder Abs. 5“ und „§ 21 Satz 1 Nr. 2 oder“ gestrichen.
 - c) In Nr. 6 und 7 wird jeweils die Angabe „und Abs. 10“ gestrichen.
 - d) In Nr. 8 werden die Angabe „Abs. 10 oder“ und die Wörter „mittels Nukleinsäurenachweis“ gestrichen.
 - e) In Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 10 oder“ gestrichen.
 - f) In Nr. 22 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - g) Nr. 23 wird aufgehoben.
16. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „10. Februar 2022“ durch „6. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

In Vertretung des Ministers
des Innern und für Sport
Der Minister der Finanzen

Boddenberg

Anlage**Begründung:****Allgemein**

Durch die vorliegende Verordnung wird die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 erneut verlängert und in einigen wesentlichen Bereichen angepasst.

Dem liegt folgendes Lagebild zugrunde.

Die aktuelle pandemische Situation ist weiterhin von einer dynamischen Entwicklung geprägt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bewegt sich in Hessen mittlerweile auf einem sehr hohen Niveau. Mit Stand 4. Februar 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 1 621,8.

Auch wenn die Zahl schwerer Krankheitsverläufe hochbleibt, erreicht sie derzeit gleichwohl nicht die Werte, insbesondere nicht im Verhältnis zur Zahl der Neuinfektionen, die noch in der zweiten, dritten und der vierten Infektionswelle in 2020 und 2021 erreicht worden waren.

Seit Anfang des Jahres ist allerdings wieder ein Anstieg der Zahl stationär behandelter COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu beobachten. Dagegen weist die Belegung der Intensivstationen in Hessen seit einigen Wochen eine deutlich rückläufige, zuletzt stagnierende Tendenz auf, auch wenn es auch in diesem Bereich in den vergangenen Tagen zu einem erneuten, wenn auch vergleichsweise geringfügigen Anstieg der Belegungszahlen gekommen ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Liegedauer der COVID-19-Patientinnen und -Patienten gegenüber vorhergehenden Infektionswellen zugenommen hat. Damit erhöht sich die Belastungssituation der Krankenhäuser insbesondere bei rasch steigenden Zugangszahlen intensivpflichtiger COVID-19-Patientinnen und -Patienten, da diesen in der Regel keine Abgänge in vergleichbarer Zahl gegenüberstehen. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass es in einzelnen Versorgungsgebieten noch und immer wieder zu einer deutlichen Verschärfung der Situation kommen kann und konzentrierte Abverlegungen in andere Versorgungsgebiete notwendig werden könnten.

Die Hospitalisierungsinzidenz ist derzeit ansteigend und liegt in Hessen mit Stand 4. Februar 2022 bei 6,93 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Woche zuvor betrug der Wert 4,74 pro 100 000. Damit liegt die Hospitalisierungsinzidenz inzwischen über dem vom Robert Koch-Institut (RKI) in der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 (abrufbar auf der Webseite des RKI) für die Stufe Rot empfohlenen Grenzwert von 5. Die Hospitalisierungsinzidenz ist gerade auch unter den ungeimpften Personen besonders hoch.

Mit Stand 4. Februar 2022 werden 229 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Vor einer Woche waren es 199 Patientinnen und Patienten. Auf hessischen Normalstationen werden derzeit 1 191 Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung behandelt. Bei 1 046 von ihnen wurde eine SARS-CoV-2 Infektion bestätigt, bei 145 besteht der Verdacht. Noch vor einer Woche lag die Zahl der auf Normalstation Hospitalisierten insgesamt bei 952. Dies ist ein Anstieg von 239 Personen innerhalb von nur einer Woche.

Durch die regelhafte Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten in stationäre Behandlung werden dabei auch Infektionen festgestellt und Personen gemeldet, die aufgrund einer anderen Diagnose im Krankenhaus behandelt werden und bei denen die SARS-CoV-2-Infektion nicht ursächlich für die Hospitalisierung ist. Diese Patientinnen und Patienten verursachen im Krankenhaus in der Regel allerdings einen ebenso hohen Aufwand wie Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung behandelt werden. Hinzu kommt, dass eine neben der Hauptdiagnose zusätzliche Erkrankung mit COVID-19 die Belastung des Gesundheitssystems auch dadurch erhöhen kann, da sich Liegezeit und Behandlungskomplexität erhöhen können.

Derzeit können die hessischen Krankenhäuser die durch die aktuelle Infektionswelle bedingte Inanspruchnahme stationärer Behandlungsleistungen hinreichend bewältigen. Allerdings bleibt die Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten weiterhin unter intensiver Beobachtung, dies insbesondere auch dahingehend, ob sich der massive Anstieg der Zahl der Neuinfektionen in Hessen auch in einer sehr viel stärkeren Belastung der Krankenhäuser niederschlagen wird, als dies bisher der Fall ist. Jedenfalls ist aktuell auch in den nächsten Wochen nicht mit einer Erleichterung der Situation weder im Bereich der Normalstationen noch im Intensivbettenbereich der Krankenhäuser zu rechnen.

Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion bleiben ebenfalls weiterhin hoch. In der Kalenderwoche vom 24. bis 30. Januar 2022 wurden 16 Sterbefälle registriert, in der Vorwoche waren es noch 19 Sterbefälle. Damit erreichen auch diese Zahlen insbesondere in Relation zur aktuellen Sieben-Tage-Inzidenz jedoch erfreulicherweise aktuell nicht das Niveau vergangener Infektionswellen.

Das RKI und der Expertenrat der Bundesregierung zu COVID-19 schätzen die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante des Virus, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe hin. Andererseits deuten erste Analysen insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz auf mildere Krankheitsverläufe sowie einen eher geringeren Anteil an Hospitalisierten bei einer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-Variante hin. Außerdem konnte gezeigt werden, dass eine Auffrischungs-

impfung nach Grundimmunisierung den Immunschutz substantiell verbessert und vor Infektionen und insbesondere vor schweren Krankheitsverläufen schützt. In der starken Infektionsdynamik von Omikron und der damit verbundenen hohen Zahl gleichzeitig auftretender Erkrankungen liegt jedoch immer noch eine besondere Gefahr, die den Vorteil der mildereren Verläufe möglicherweise aufzuwiegen droht. In anderen europäischen Staaten und in den USA haben sehr hohe Omikron-Fallzahlen zu einem deutlichen Anstieg der Krankenhausaufnahmen geführt. Hinzukommt die Ungewissheit hinsichtlich der Spätfolgen einer SARS-CoV-2-Infektion, über die bislang wenig bekannt ist.

Damit besteht immer noch die Sorge, dass es in Hessen erneut zu einem Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfälle kommen wird. In Kombination mit dem möglichen Ausfall des eigenen Personals droht deshalb auch weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Immer noch werden elektive Eingriffe verschoben. Zudem drohen Personalengpässe in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante eintreten sollte. Das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen, wie sie auch in der derzeit prognostizierten Knappheit an PCR-Testkapazitäten zum Ausdruck kommt.

Das Gefahrenpotential der pandemischen Situation ist überdies stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Für die Senkung der Zahl der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen und damit auch die Begrenzung der Belastung des Gesundheitssystems kommt der Impfung der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung in der Pandemiebekämpfung zu.

Bis einschließlich 3. Februar 2022 sind 76,1 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 72,9 Prozent der Gesamtbevölkerung hat den vollständigen Impfschutz erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 86,5 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI mindestens notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt aktuell 51,7 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 71,4 Prozent.

Es ist daher insbesondere im Hinblick auf die sich in stark zunehmendem Maße von Omikron geprägten pandemischen Situation und unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe sowie im Einklang mit der Beschlusslage des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022 sowie der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 die Coronavirus-Schutzverordnung nunmehr befristet bis zum 6. März 2022 aufrechtzuerhalten und in einigen Bereichen anzupassen.

Das Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist es weiterhin, den derzeitigen starken Anstieg der Infektionszahlen zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

So muss weiterhin an weiten Teilen der bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Gleichwohl kann insbesondere wegen der Grundimmunisierung weiter Bevölkerungsteile, wegen des zunehmenden Fortschritts bei der Auffrischungsimpfung und wegen der derzeit stabilen Situation in den Krankenhäusern von den weitgehendsten Beschränkungen im Veranstaltungs- und Kulturbereich sowie der Schließung von Prostitutionseinrichtungen Abstand genommen werden.

Festgehalten wird etwa weiterhin an den bereits angeordneten Kontaktbeschränkungen, die nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind. Auch nach Auffassung des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 zählen Kontaktbeschränkungen zu den notwendigen Maßnahmen, um die Dynamik der aktuellen Omikron-Welle zu bremsen und das Gesundheitssystem und die kritische Infrastruktur zu schützen (3. Stellungnahme). Im Unterschied etwa zu Veranstaltungen nach § 16, die zwar mit einer sehr viel höheren Personenzahl durchgeführt werden können, jedoch ein Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen haben, unterliegen Aufenthalte im öffentlichen Raum einer solchen Beschränkung nicht. Die allgemeine Kontaktbeschränkung entfaltet überdies gerade hinsichtlich ihres gesamtgesellschaftlichen Ansatzes, indem sie in weitgehend verschiedenen Lebenssituationen entsprechende Ansteckungsrisiken verringert, eine die Infektionszahlen bremsende Wirkung.

Weiterhin muss weitgehend an den bisher schon in den verschiedenen Innenbereichen angeordneten Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Nachweis 3G, 2G bzw. 2Gplus festgehalten werden, um die entsprechenden Infektionsrisiken in diesen Bereichen, die individuellen Erkrankungsrisiken sowie die daraus resultierenden möglichen Belastungen des Gesundheitssystems soweit wie möglich zu reduzieren. In der Regel ist in Innenbereichen die Infektionsgefahr aufgrund der räumlichen Enge und des geringeren Luftaustauschs deutlich größer als in Außenbereichen. Vollständig geimpfte, genesene und Personen mit einer Auffrischungsimpfung unterliegen deutlich geringeren Erkrankungsrisiken; auch im Falle einer Infektion stellen sich die Verläufe als deutlich milder dar.

Ferner bleiben Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen im Innenbereichsbetrieb (bis auf einen reinen Gastronomiebetrieb) geschlossen.

Hingegen werden im Interesse des Infektionsschutzes sowie auf Grundlage des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 und damit bundesweit einheitlich nunmehr deutlich höhere Zahlenobergrenzen als bisher in den Innen- und Außenbereichen im Rahmen von Veranstaltungen und dem Kulturbetrieb als ausreichend erachtet. Die Personenobergrenzen und das Hygienekonzept nach § 5 sehen im Gleichklang hierzu vor, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden und eingehalten werden können. Damit setzen sich die Kontaktbeschränkungen auch bei Veranstaltungen weiter fort.

An der bisherigen „Hot-Spot“-Regelung in § 27 der Verordnung wird nicht festgehalten. Die bisher in § 27 angeordneten Maßnahmen werden stattdessen, soweit erforderlich, in den bisherigen Regelbestand der Verordnung integriert. Im Einzelnen wird auf die erfolgten Änderungen im besonderen Teil der Begründung eingegangen.

Schließlich werden mit dem neuen § 29 zwei Schwellenwerte festgelegt, ab deren Erreichen die Landesregierung weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems ergreifen wird.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Fünften Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 15. Januar 2022 (GVBl. S. 57), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsdreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1 (Maskenpflicht)

Im Einzelhandel sowie in den Innenbereichen ähnlicher Verkaufsstellen und vergleichbarer Einrichtungen gilt für Kundinnen und Kunden im Alter ab 16 Jahren fortan die Pflicht, eine Atemschutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Diese bieten gerade in Ansehung der im Vergleich zu den vorherigen Varianten des SARS-CoV-2-Virus deutlich höheren Infektiosität der Omikron-Variante einen sehr effektiven Infektionsschutz und können das Infektionsrisiko stärker reduzieren als OP-Masken. Diese Maßnahme ist überdies erforderlich insbesondere zum Schutz ungeimpfter Kundinnen und Kunden und stellt im Vergleich zu Zugangsbeschränkungen eine weniger einschneidende Maßnahme dar. Entsprechende Masken sind inzwischen in zahlreichen Geschäften und Apotheken leicht und in ausreichender Anzahl erhältlich.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt die Maskenpflicht fortan bei mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Damit wird der aktuellen infektiologischen Risiko-Einschätzung im Zuge der Heraufsetzung der Personenobergrenzen beim Veranstaltungszugang Rechnung getragen.

Nr. 2 (Negativnachweise)

Die Anforderung an Nachweise, die dem Testnachweis im Rahmen der 2G-plus-Regelung gleichgestellt sind, wird gleichlaufend zu den Ausnahmen von Absonderungsentscheidungen entsprechend der Einigung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022 an die neuen Vorgaben des Robert Koch-Instituts angepasst.

Nr. 3 (Absonderung)

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht werden entsprechend § 3 Abs. 2 geregelt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Nr. 4 (Kontaktpersonenquarantäne)

Es wird klargestellt, dass die Dauer der Quarantänezeit für Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der infizierten Person ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person gerechnet wird.

Nr. 5 (zu § 13 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 6 (Veranstaltungen)

Bei Veranstaltungen und Kulturangeboten ist aus den eingangs genannten Gründen eine Zugangsbegrenzung fortan erst ab einer deutlich höheren Personenzahl erforderlich. Damit kann die Kapazität des Veranstaltungsorts für Personen mit 2G-Nachweis wieder stärker ausgelastet werden. Dabei darf in Innenräumen die absolute Teilnehmerzahl 4 000 und die relative Auslastung 30 Prozent der 250 Plätze übersteigenden Kapazität nicht überschreiten. Im Freien ist eine absolute Teilnehmerzahl von 10 000 Personen bei einer relativen Auslastung von 50 Prozent der 250 Plätze übersteigenden Kapazität zulässig. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 250 Personen gilt außerdem die 2G-plus-Zugangsregel, so dass ein zusätzlicher Test oder gleichgestellter Nachweis erforderlich ist, um das Risiko zu senken, dass infizierte Personen an der Veranstaltung teilnehmen, die weitere Personen anstecken könnten. Durch die Kapazitätsbegrenzungen bei größeren Veranstaltungen wird insbesondere die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände gewährleistet und das Risiko einer größeren Zahl anlässlich der Veranstaltung infizierter Personen reduziert.

Nr. 7 (zu § 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nr. 8 (Freizeit §§ 18-19)

Die bisher als besondere regionale Schutzmaßnahme nach § 27 geltende Zugangsbeschränkung auf Personen mit 2G-plus-Nachweis in Innenräumen von Freizeiteinrichtungen nach § 18, wie beispielsweise Schwimmbädern, Fitnessstudios, Freizeitparks und Spielhallen sowie in Schlössern, Museen, Galerien und Gedenkstätten (§ 19) wird nunmehr landeseinheitlich geregelt. Eine faktische Änderung ist damit nicht verbunden, da die Anordnung aktuell bereits auf Grundlage des § 27 und der Tatsache, dass mittlerweile in allen hessischen Kommunen der dort geregelte Schwellenwert einer Sieben-Tages-Inzidenz von 350 weit überschritten wird, landesweite Geltung beansprucht. Deshalb und weil die aktuelle Dynamik der pandemischen Situation auch unter dem Eindruck der Omikron-Variante ein Festhalten an dieser Anordnung rechtfertigt, wird sie in den aktuellen Regelbestand der Verordnung überschrieben. In der Regel ist in Innenbereichen die Infektionsgefahr aufgrund der räumlichen Enge, der nicht immer konsequent einzuhaltenen Mindestabstände und des geringeren Luftaustauschs deutlich größer als in Außenbereichen. Dies gilt umso mehr, als die aktuelle Infektionswelle von der Omikron-Variante angetrieben wird, mit der eine deutlich größere Infektiosität als bei den bisherigen Varianten einhergeht. Vollständig geimpfte, genesene und Personen mit einer Auffrischungsimpfung unterliegen deutlich geringeren Erkrankungsrisiken; auch im Falle einer Infektion stellen sich die Verläufe als deutlich milder dar. Auch hinsichtlich der immer noch bestehenden Unsicherheiten betreffend die aktuelle Infektionsdynamik ist die Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem 2G-plus-Nachweis in diesen Innenräumen geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Infektionsgeschehen zu bremsen.

Nr. 9 (Sport)

Auch für gedeckte Sportanlagen wird allgemein die Zugangsbeschränkung auf Personen mit 2G-plus-Nachweis angeordnet. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nr. 8 verwiesen. Bei gedeckten Sportanlagen besteht auch durch den vermehrten Aerosolausstoß bei körperlicher Anstrengung eine erhöhte Infektionsgefahr.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nr. 10 (Verkaufsstätten)

Fortan entfällt die Zugangsbeschränkung auf Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, in sämtlichen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen. Diese Anordnung galt seit dem 5. Dezember 2021. Angesichts dieses mittlerweile langen Zeitraums von zwei Monaten und der daraus resultierenden zunehmenden Bedeutung der Möglichkeiten zur Deckung eines über Grundbedürfnisse hinausgehenden Bedarfs auch für größere Teile der Bevölkerung, die noch nicht über eine hinreichende Immunität im Sinne des 2G-Modells verfügen, wird diese Anordnung trotz der immer noch bestehenden hohen Dynamik des pandemischen Geschehens als nicht mehr erforderlich angesehen. Den mit der Öffnung verbundenen Ansteckungsrisiken wird fortan insbesondere durch die Anordnung des Tragens einer FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbar) entgegengewirkt (siehe hierzu Begründung zu Nr. 1).

Nr. 11 (Übernachtungsbetriebe)

In Übernachtungsbetrieben wird allgemein für touristische Übernachtungen und die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der 2G-plus-Nachweis angeordnet. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nr. 8 verwiesen.

Nr. 12 (Tanzveranstaltungen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nr. 13 (Aufhebung § 27)

Die bisherige „Hot-Spot“-Regelung in § 27 wird aufgehoben. Derzeit liegen sämtliche hessische Kommunen weit über dem bislang dort festgesetzten Schwellenwert in Höhe einer Sieben-Tages-Inzidenz von 350. Damit gelten die Maßnahmen nach § 27 derzeit faktisch ohnehin landesweit. Die derzeit hohen Infektionszahlen haben die Annahmen zur erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit der vorherrschenden Omikron-Variante bestätigt. Aufgrund dieser erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit ist weiterhin mit hohen und sehr hohen Infektionszahlen zu rechnen. Aufgrund der schieren Zahl an infizierten Personen kann gleichsam weiterhin eine erhebliche Belastung des Gesundheitssystems trotz vielfach milderer Krankheitsverläufe nicht ausgeschlossen werden. Einer weitergehenden regionalen Differenzierung bedarf es nicht. Hinzu kommt, dass der noch unter dem Eindruck der Infektionsschwelle mit der Delta-Variante festgelegte Schwellenwert einer Sieben-Tages-Inzidenz von 350, ab dessen Überschreiten bzw. bis zu dessen Unterschreiten in den betroffenen Kommunen ein erhöhtes Niveau an Schutzmaßnahmen als erforderlich angesehen wird, unter der aktuellen und weitgehend von der Omikron-Variante geprägten pandemischen Situation deutlich an seiner Frühwarnfunktion für die Belastung des Gesundheitssystems verloren hat.

Die bisher in § 27 angeordneten Maßnahmen werden daher weitgehend in den bisherigen Regelbestand der Verordnung integriert. Es entfallen hingegen das Alkoholverbot und die Maskenpflicht an jeweils von den Kommunen festzulegenden publikumsträchtigen Orten und in Fußgängerzonen sowie die 2G-Nachweispflicht in den Außenbereichen von Freizeiteinrichtungen, Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie ungedeckten Sportstätten. Ebenso entfällt das Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen, der Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs sowie der Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung. Diese Anordnungen werden im Hinblick auf die im Regelfall deutlich geringere Infektionsgefahr im Freien und in Anbetracht der aktuellen pandemischen Situation, insbesondere der stabilen Situation in den Krankenhäusern, als derzeit nicht erforderlich erachtet. Dies gilt auch für die bislang noch geltende flächendeckende Schließung des Betriebs von Prostitutionsstätten und ähnlicher Einrichtungen. Im Vergleich zum bisher noch geschlossenen Innenbereichsbetrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist hier auch das Infektionsrisiko und das damit zusammenhängende Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wenn zwar nicht klein, so aber doch geringer. In Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen befinden sich eine Vielzahl von Personen gleichzeitig in einem geschlossenen Raum. Die Vergangenheit hat bereits gezeigt, dass es mehrfach zu erheblichen Infektionsketten nach Diskothekenbesuchen kam.

Nr. 14 (Weitergehende Schutzmaßnahmen)

Als Schwellenwerte, bei deren Überschreiten jeweils weitergehende Maßnahmen von der Landesregierung getroffen werden, wird die Hospitalisierungsinzidenz von 9 beziehungsweise die Belegung von 400 Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten festgelegt. Damit wird den derzeit noch bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die sich weiter entwickelnde pandemische Situation und die daraus eventuell resultierende Belastung des Gesundheitssystems Rechnung getragen.

Die Hospitalisierungsinzidenz misst die Dynamik der Inanspruchnahme der stationären Versorgung durch COVID-19 bedingte Krankheitsfälle. Dieser Indikator ist wichtig, da bei einer zu hohen Zahl von gleichzeitig behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten Leistungseinschränkungen für die allgemeine Gesundheitsversorgung und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems drohen.

In den vergangenen Wellen der Pandemie haben sich die intensivmedizinischen Kapazitäten als der entscheidende Aspekt der stationären Versorgung erwiesen. In diesem Bereich sind die Kapazitäten zwar ausgebaut worden, aber da Intensivpatientinnen und -patienten mit COVID-19 sehr pflegeaufwendig sind und lange Liegedauern haben, ist es weiterhin notwendig, diesen Bereich intensiv zu beobachten.

Nr. 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die Änderungen durch diese Verordnung angepasst.

Nr. 16 (Außerkräfttreten)

Die Verordnung wird bis 6. März 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

